

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsatzung  
der Ortsgemeinde Gevenich  
vom 22.03.2016**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gevenich hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Gevenich vom 31.01.2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**1.1.**

**§ 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) – Abs. (1)  
erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten nach § 13 der Satzung
  - b) Wahlgrabstätten nach § 13 a der Satzung (gemischte Grabstätten)
  - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
  - d) Pflegefreie Grabstätten

**1.2.**

**§ 14 (Wahlgrabstätten)  
entfällt**

**1.3.**

**§ 15 (Urnengrabstätten) – Abs. (1)  
erhält folgende Fassung:**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten
  - b) in Reihengrabstätten
  - c) in pflegefreien Urnengrabstätten

**1.4.**

**§ 15 (Urnengrabstätten) – Abs. (4)  
erhält folgende Fassung:**

- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten.

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.